

SATZUNG

I. Name, Sitz, Emblem

§ 1

1) Das Blaue Kreuz in der Evangelischen Kirche, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., ist ein eingetragener Verein und führt den Namen:

„Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“

Es ist eine Selbsthilfeorganisation in der Suchthilfe.

Der Landesverband stellt den Zusammenschluss der einzelnen Gruppen mit Ihren Mitgliedern in Schleswig-Holstein dar. Er dient der Bewältigung regionaler, überregionaler und administrativer Aufgaben.

2) Sein Zeichen ist ein blaues Kreuz mit gleich langen Balken in einem blau eingerahmten weißen Wappenschild.

3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Rendsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundsätze und Aufgaben

§ 2 Leitbild

Der Landesverband gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus.

Wir sind daher der festen Überzeugung, dass

- jeder Mensch gleich welchen Geschlechts, Alters, Glaubens, Herkunft, Rasse, Weltanschauung, gesellschaftlichen Stellung und sexuellen Orientierung wertvoll sind
- jeder Mensch dazu bestimmt ist, seinem Wesen zu folgen und sein Leben in eigener Verantwortung und Achtung vor seinen Mitmenschen selbst zu gestalten.
- jede Sucht ein solches sinnerfülltes Leben verhindert.
- Wir folgen daher in unserer Arbeit der Losung Römer 15,7:
„Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat“.

§ 3 Ziele

Der Landesverband hat das Ziel, den Suchtgefährdeten und -kranken sowie deren Angehörigen zu helfen, um süchtiges Verhalten abzuwehren. Er richtet dazu Gruppen ein.

Notwendige Voraussetzung zur Gesundung ist die Krankheitseinsicht und ein suchtfreies Leben entsprechend dem jeweiligen Krankheitsbild.

Daraus ergeben sich die Ziele des BKE:

- Zufriedene Abstinenz der Mitglieder
- Helfen bei der Bewältigung von Suchterkrankungen
- Erreichen eines sinnerfüllten Lebens in der Gemeinschaft
- gesellschaftliche Akzeptanz eines suchtmittelfreien Lebens
- gesellschaftliche Schärfung des Bewusstseins für Suchterkrankungen
- Hinwirken auf eine gesellschaftliche Verhaltensänderung

§ 4 Aufgaben

Zur Erfüllung der in § 3 genannten Ziele stellt sich der Landesverband die Aufgabe, seine Mitglieder zu stärken und zu fördern, angeschlossene Gruppen zu stärken und zu unterstützen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu pflegen, die Bildung von Gruppen anzuregen.

Zielgruppenarbeit, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Frauen ist zu unterstützen.

Um eine angemessene Fachlichkeit zu gewährleisten, bietet der Verband seinen Mitgliedern qualifizierte Aus- und Fortbildungen an.

§ 5 Gruppen im BKE

Die ehrenamtliche Suchthilfe wird im Kern von den Mitgliedern des BKE in Gesprächskreisen der Gruppen geleistet.

Die Gruppen sind selbständige Einrichtungen. Sie sind die kleinste Einheit.

Die Gruppen können sich eine eigene Satzung geben. Sie haben sich den Grundsätzen der Blaukreuzarbeit zu verpflichten.

Alle BKE-Gruppen haben dem Landesverband mitzuteilen:

- Gruppenstärke
- Mitgliederzahl
- Gruppenleitung
- stellvertretende Gruppenleitung
- Kassenwart/in

Die Gruppen laden den Landesvorstand schriftlich zu ihren Mitgliederversammlungen ein.

Bei diesen hat der/die Landesvorsitzende oder deren/dessen Beauftragte/r Stimmrecht.

Der Landesvorstand ist aus begründetem Anlass berechtigt, Handlungen der Gruppen zu überprüfen und Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Auflösung einer Gruppe fällt deren Vermögen dem Landesverband zu und ist satzungsgemäß zu verwenden.

§ 6 Regionen und Regionalsprecher/innen

Die Gruppen des BKE, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sind in Regionen aufgeteilt.

Jede Region hat eine/n Regionalsprecher/in. Diese gehören zum erweiterten Vorstand und werden auf Vorschlag der Region oder des Landesvorstandes von der Landesmitgliederversammlung gewählt.

Die Regionalvertreter sollen dem Vorstand ein breites Meinungsbild aus der Basis zugänglich machen.

III. Mitgliedschaft

§ 7

1) Mitglieder im BKE, Landesverband S-H werden alle

- die ihren Beitritt schriftlich erklären
- die Satzung anerkennen
- die BKE-Arbeit des Landesverbandes fördern, um so die Suchthilfe in Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen.

a) Für Suchtkranke: abstinenten Lebensweise

b) Angehörige, Freunde/Freundinnen und Partner/innen von Suchtkranken

haben sich bei BKE-Veranstaltungen in der Öffentlichkeit solidarisch abstinent zu verhalten.

2) Die namentliche Beitrittserklärung erfolgt schriftlich beim Gruppenleiter. Sie wird durch diesen an den Landesverband weitergeleitet. Die fortlaufenden Meldeformalitäten werden durch die/den zuständigen Gruppenleiter/in ausgeführt.

3) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes übernimmt die Meldeformalitäten der Mitglieder, die keiner Gruppe angehören.

4) Kann ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ruht die Mitgliedschaft.

Will ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, so erlischt die Mitgliedschaft. Es zeigt dies dem Vorstand an und reicht alle Unterlagen einschließlich Abzeichen zurück.

5) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet:

- mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden
- Kalenderjahres durch freiwilligen Austritt bei schriftlicher Mitteilung

6) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Landesverband und sein Werk schädigen, können

a) durch den Vorstand mit 2/3- Mehrheit ausgeschlossen werden.

Einspruch mit aufschiebender Wirkung innerhalb einer Frist von vier Wochen ist möglich.

b) durch Ausschluss auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung bei 2/3- Mehrheit und sofortiger Wirkung. Während des gesamten Verfahrens besteht Anspruch auf Gehör.

7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht am Eigentum des Landesverbandes; sie haben alle Vereins- und Verbandsunterlagen einschließlich Abzeichen unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen auch nicht ihre weitere Arbeit in der Suchtkrankenhilfe unter der Bezeichnung "Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche" einschließlich Emblem weiterführen.

§ 7 a Datenschutz

- 1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Mitglieds des Vereins oder Nichtmitglieds sind nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder das Mitglied des Vereins oder Nichtmitglied eingewilligt haben.
- 2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgen ausschließlich zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele und zur Erfüllung der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Gesetzliche Übermittlungspflichten bleiben davon unberührt.

§ 8 Abzeichen

Das Zeichen des Blauen Kreuzes in der Evangelischen Kirche kann jedes Mitglied erhalten, das entsprechend seiner Suchterkrankung suchtfrei lebt.

§ 9 Förderer

- 1) Natürliche und juristische Personen können Förderer des Landesverbandes werden.
- 2) Die Bestimmungen des § 8 gelten sinngemäß.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 10

Organe sind:

- 1) Landesmitgliederversammlung
- 2) Landesvorstand

§ 11 Landesmitgliederversammlung

- 1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes Organ.
- 2) Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - c) dem/der Bundesvorsitzenden des BKE
- 3) Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von dem/der Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Die teilnehmenden Mitglieder haben sich 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich anzumelden.
- 4) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder binnen zweier Monate einberufen werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes aussagt, gefasst.
- 7a) Anträge können von allen Mitgliedern, Förderern und dem Landesvorstand gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der festgelegten Landesmitgliederversammlung eingegangen sein. Initiativanträge können auf der Landesmitgliederversammlung mit Zustimmung der Mitglieder gestellt werden.
- 7b) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Monate vor der festgelegten Landesmitgliederversammlung beim Landesvorstand eingegangen sein.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. stellvertretende Landesvorsitzende, dann der/die 2. stellvertretende Vorsitzende. Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag eine/n Versammlungsleiter/in bestellen.

§ 12 Aufgaben der Landesmitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie dem BGB. Über die Landesmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Landesvorsitzenden und dem/der Protokollantin zu unterschreiben ist.
- 2) Die Tagesordnung enthält grundsätzlich:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht, Prüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Wahlen
 - Berichte aus den Gruppen
 - Wahl des Ortes für die nächste Landesmitgliederversammlung
- 3) Die Landesmitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen.

§ 13 Landesvorstand

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder erhalten ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Aufgabengebiet.
- 3) Es ist anzustreben, dass jährlich 1/3 des Vorstandes neu zu wählen ist.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ermächtigt, dessen Amt kommissarisch zu besetzen. Die nächste Landesmitgliederversammlung wählt eine/n Nachfolger/in für den Rest der 3-jährigen Amtszeit.
- 5) Der von der Landesmitgliederversammlung gemäß § 26 BGB gewählte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Er muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.
- 6) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und aus dem/der Schriftführer/in und je Landesregion eine/einem Vertreter/in.
- 7) Die Mitglieder des Landesvorstands gemäß § 26 BGB können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Landesvorstand und der erweiterte Vorstand haben nach den Grundsätzen der Satzung und den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung die laufenden Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten, Tagungen und Seminare vorzubereiten, sonstige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen zu berufen, sowie abzurufen und Weisungen zu erteilen. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband in der Öffentlichkeit.
- 3) Seine Sitzungen hält der Landesvorstand nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden ab. Eine Landesvorstandssitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen werden.
- 4) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) In dringenden Finanz- und Personalangelegenheiten kann der Vorstand gemäß § 26 BGB (siehe § 14 Absatz 1) allein Beschlüsse fassen.

§ 15 Meinungsverschiedenheiten

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesvorstand und Mitgliedern des Landesverbandes entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

§ 16 Ausschüsse/Schiedsordnung

- 1) Für besondere Aufgaben können vom Landesvorstand Ausschüsse gebildet werden.
- 2) Der Landesvorstand kann bei Bedarf eine Schiedsordnung oder ähnliches erstellen.

V. Kassenangelegenheiten

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Die zum Landesverband gehörenden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Höhe und Art werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Kasse

Die Kasse des Landesverbandes trägt alle durch die Verwaltung entstehenden laufenden Kosten.

VI. Gemeinnützigkeit

§ 19

- 1) Der Landesverband ist durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschland angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Landesmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme anderer als die im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Landesverbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten etc.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 genügt jedoch nach § 19 Abs. 2 die einfache Mehrheit.

§ 21 Auflösung des Landesverbandes

Eine Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes ist nur auf einer Landesmitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder unter Zustimmung des Landesvorstandes, ebenfalls mit 3/4-Mehrheit, möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. - sodann dem Blauen Kreuz in der Evangelischen Kirche - Bundesverband e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Suchthilfe zu verwenden haben.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung der Satzung

Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 20.09.2014

Amtsgericht Kiel, VR 900 RD,
Tag der Eintragung 16.01.2015